

9. 1. Kann die Verletzung der Wahrheitspflicht im Rechtsstreit als Grund für die Anfechtung eines Prozeßvergleichs dienen?

2. Unter welchen Voraussetzungen können Restitutionsgründe der im § 580 Nr. 3 und 4 ZPO. bezeichneten Art außerhalb eines förmlichen Wiederaufnahmeverfahrens den Widerruf einer auf Grund eines Vergleichs abgegebenen Prozeßerklärung (Zurücknahme der Berufung) rechtfertigen?

ZPO. § 138 Abs. 1, § 580 Nr. 3 und 4, § 581 Abs. 1, § 582.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 10. November 1936 i. S. Freifrau v. L. (Kl.) w. Freiherrn v. L. (Bekl.). VII 97/36.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Seit dem Jahre 1933 schwebte zwischen den Parteien ein Ehescheidungsstreit vor dem Landgericht Bonn. Dort war am 30. April 1934 die Ehe aus beiderseitigem Verschulden der Eheleute geschieden worden. Hiergegen hatte die Ehefrau Berufung, der Ehemann Anschlußberufung eingelegt. Am 5. November 1934 schlossen die Parteien vor dem Einzelrichter des Oberlandesgerichts einen Vergleich ab. Sie einigten sich darin über die tatsächliche Ausübung der Sorge für die Person des gemeinsamen Kindes; die Klägerin übernahm auch die gesamten Unterhaltskosten für dieses, und beide Parteien erklärten die Zurücknahme ihrer Rechtsmittel. Der Beklagte hielt sich aber nicht an die Abmachung über die Sorge für das Kind.

Mit der Klage begehrt die Klägerin die Feststellung, daß der Vergleich vom 5. November 1934 und die darin erklärte Zurücknahme der Berufung gegen das landgerichtliche Scheidungsurteil nicht rechtswirksam seien.

Das Landgericht hat die Klägerin abgewiesen, weil es an einem Rechtsschutzbedürfnis für die Klage fehle. Die Berufung der Klägerin war erfolglos. Auch die Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

I. In der zutreffenden Annahme, daß der Rechtsbestand der von der Klägerin im Ehestreit erklärten Berufungszurücknahme, welche die förmliche Rechtskraft des landgerichtlichen Scheidungsurteils herbeigeführt hat, von der Gültigkeit des Prozeßvergleichs vom

5. November 1934 abhängige (vgl. RÖZ. Bd. 57 S. 257, Bd. 123 S. 84), prüft der Berufungsrichter zunächst die Frage, ob der Vergleich richtig oder mit Recht angefochten sei. Er verneint dies unter verschiedenen Gesichtspunkten:

1. Zunächst stellt er fest, die Klägerin sei vom Beklagten über dessen angeblichen Ehebruch nicht getäuscht worden. Sie habe sich nach ihrem eigenen Vortrage weder durch die eidliche Vernehmung der Zeugin B. noch durch die Einlassung des Beklagten im Scheidungsprozeß von der Überzeugung abbringen lassen, daß dieser Ehebruch begangen habe. Der Beklagte könne auch gar nicht die Absicht gehabt haben, die Klägerin über einen Ehebruch, wenn er vorgelegen habe, zu täuschen, weil nach dem Vorbringen der Klägerin ein derartiger Täuschungsversuch von vornherein aussichtslos gewesen sein würde.

Die Revision meint, hierauf komme es nicht an, maßgebend für die Frage der Anfechtbarkeit des Vergleichs sei vielmehr die Tatsache des Prozeßbetrugs, den der Beklagte dem Gericht gegenüber begangen habe. In dieser Hinsicht müsse die Behauptung der Klägerin als wahr unterstellt werden, daß (beim Abschlusse des Vergleichs) bekannt gewesen sei, das Berufungsgericht habe im Ehestreit angesichts des bisherigen Beweisergebnisses die Berufung der Klägerin zurückweisen oder die Ehe wiederherstellen wollen, und daß nur deswegen die Vergleichsverhandlungen aufgenommen worden seien. Hiermit sei gesagt gewesen, daß das Gericht durch den Beklagten irregeführt worden sei und daß es ihm seine Verteidigung geglaubt habe, er habe keinen Ehebruch begangen. Wäre das Gericht dieser Überzeugung nicht gewesen — so führt die Revision weiter aus —, wäre es also der Frage nachgegangen, ob der Beklagte doch Ehebruch begangen habe, so wäre die Zumutungsfrage vom Gericht ganz anders zu beurteilen gewesen, als wenn nur auf beiden Seiten Verfehlungen im Sinne des § 1568 BGB. angenommen worden wären.

Mit diesem Angriff kann die Revision keinen Erfolg erzielen. Wenn auch angenommen werden kann, daß das Prozeßgericht im Ehestreit auf die Parteien im Sinne eines Vergleichsabschlusses eingewirkt hat und dabei von der Nichtbeweisbarkeit des dem Beklagten vorgeworfenen Ehebruchs ausgegangen sein wird, so ist doch zu beachten, daß die Mitwirkung des Gerichts sich auf die bloße Entgegennahme und Beurkundung des Vergleichs beschränkt, diesem aber keine Stärkung des Inhalts gibt. Während das Urteil einen „autoritativen

Alt der Staatsbehörde, getätigt durch das von ihr zur endgültigen Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten eingesetzte staatliche Organ“, darstellt, hat der Vergleich die Natur eines bloßen Privatvertrags (RGZ. Bd. 78 S. 286 [287]). Ob ein Vergleich zustande kommt, hängt nur von dem Willen der Prozeßparteien ab; insfolgedessen können auch nur Willensmängel in der Person der Vergleichschließenden die Wirksamkeit des Vergleichs beeinflussen. Daß der Beklagte durch das Abstreiten des ihm vorgeworfenen Ehebruchs das Gericht wirklich getäuscht, d. h. es überzeugt hätte, er habe keinen Ehebruch begangen, ist übrigens nicht behauptet worden. Wenn das Gericht im Ehestreit, wie die Klägerin nur behauptet hat, wirklich vorhatte, die Berufung zurückzuweisen oder aber die Ehe wiederherzustellen, so kann dies ebensogut darauf beruhen, daß es ihm unsicher schien, ob es der Klägerin gelingen werde, den ihr obliegenden Nachweis des Ehebruchs zu erbringen. Diesen Nachweis brauchte ihr der Beklagte aber nicht durch ein Bekenntnis abzunehmen. Die Klägerin sah sich selbst also nur vor die Tatsache gestellt, daß die ihr obliegende Beweisführung ihr bisher nicht gelungen war und daß das Gericht voraussichtlich, falls sie den Beweis nicht noch führen werde, den Ehebruch als nicht dargetan ansehen und demgemäß eine ihr nachteilige Entscheidung im Ehestreit fällen werde. Wenn bei dieser Sachlage der Richter auf sie in dem Sinne eingewirkt hat, sich mit ihrem Ehemanne zu vergleichen (wie es dann geschehen ist), so bildete allein die (auch vom Richter angenommene) Nichtnachweisbarkeit des behaupteten Ehebruchs ihren Beweggrund; dagegen war die auf Täuschung abzielende Verteidigungsweise des Beklagten ohne Einfluß auf ihren Entschluß. Denn trotz dieser an sich nicht zu billigen Art der Verteidigung des Beklagten können weder der Richter noch die Klägerin darüber im ungewissen gewesen sein, daß der Ehebruch des Beklagten möglicherweise doch wahr, aber eben nur nicht zu beweisen war. Die Klägerin selbst hat beim Vergleichsabschluß, wie der Berufungsrichter ausdrücklich feststellt, an der Wahrheit des behaupteten Ehebruchs auch nicht gezweifelt. Nach der — mit Wirkung vom 1. Januar 1934 eingeführten — Vorschrift des § 138 Abs. 1 ZPO. haben die Parteien die Pflicht, ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben. Diese dem Sittengesetze entsprechende Verpflichtung hat aber vornehmlich eine prozeßrechtliche Bedeutung: es soll

keiner Partei gestattet sein, das Gericht durch Unwahrheiten irreführen oder seine Arbeitskraft durch böswillige oder nachlässige Prozeßverschleppung zu mißbrauchen; vielmehr soll jeder Prozeßbeteiligte durch redliche und sorgfältige Prozeßführung dem Richter die Findung des Rechts zu erleichtern bestrebt sein (Gesetz vom 27. Oktober 1933 Eingangssätze). Es geht nicht an, aus einer in dieser Richtung begangenen Pflichtverletzung einer Partei zu Gunsten des beweispflichtigen und beweisfällig gebliebenen Gegners die Anfechtbarkeit eines Prozeßvergleichs abzuleiten, obwohl der Gegner sich, wie es hier der Fall war, durch die Verteidigungsweise der Partei nicht hat täuschen lassen, obwohl er also auch weiter an die Wahrheit seiner Darstellung geglaubt und nur keine Möglichkeit mehr gesehen hat, seiner Beweispflicht zu genügen und damit einen Erfolg in der Streitfache selbst zu erzielen . . .

2. (Hier werden andere Revisionsangriffe erörtert.)

II. Weiter versagt das Oberlandesgericht der Berufung der Klägerin auf § 580 Nr. 3 und 4 ZPO. den Erfolg. Nach seiner Begründung ist in der Revisionsinstanz als wahr zu unterstellen, daß die Zeugin B., da sie von angeblichen Beziehungen des Beklagten zu anderen Frauen nichts zu wissen erklärt hat, im Scheidungsprozeß einen Meineid geleistet und der Beklagte sich im Scheidungsprozeß (durch die angebliche Ableugnung des Ehebruchs) eines Prozeßbetrugs schuldig gemacht habe. Auf die bezeichneten strafbaren Handlungen hätte unter den Voraussetzungen des § 581 Abs. 1 ZPO. eine Restitutionsklage gemäß § 580 Nr. 3 und 4 ZPO. gegründet werden können.

Es trifft auch zu, daß es für die Anwendung der Wiederaufnahme des Verfahrens (insbesondere die Restitutionsklage) gleichgültig ist, in welcher Weise die förmliche Rechtskraft des das Verfahren abschließenden Endurteils eingetreten ist. Wenn dies, wie hier, geschehen ist durch förmliche Zurücknahme eines schon eingelegt gewesenen Rechtsmittels, sind die Vorschriften der §§ 578 flg. ZPO. in gleicher Weise anwendbar wie im Falle des Rechtskräftigwerdens des Endurteils infolge Nichteinlegung eines Rechtsmittels. In beiden Fällen ist das Ziel der Wiederaufnahme auf die Beseitigung des rechtskräftig gewordenen Endurteils gerichtet. Daß die hierauf abzielende verfahrensrechtliche Erklärung in die Form einer Anfechtung oder eines Widerrufs der Zurücknahme eines Rechtsmittels gekleidet wird,

begründet sachlich keinen Unterschied. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Wiederaufnahme bleiben trotzdem dieselben. Gleichviel in welcher Form das Wiederaufnahmebegehren erhoben wird, jedenfalls müssen, soll die Anfechtung oder der Widerruf einer verfahrensrechtlichen, die förmliche Rechtskraft des Endurteils begründenden Erklärung den damit erstrebten Erfolg erzielen, grundsätzlich die gesetzlichen Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 578ffg. ZPO.) gegeben sein. Ob und inwieweit freilich ein Rechtsschutzinteresse an der Erhebung einer jenes Ziel verfolgenden neuen Klage — statt der Geltendmachung der Anfechtung oder des Widerrufs der verfahrensrechtlichen Erklärung (Rechtsmittelzurücknahme) im Rahmen des alten durch die förmliche Rechtskraft abgeschlossenen Rechtsstreits — als bestehend anerkannt werden könnte (vgl. hierüber RGZ. Bd. 65 S. 420, Bd. 78 S. 289, Bd. 106 S. 314, Bd. 119 S. 30), ist eine Frage für sich, die aber hier nicht geprüft zu werden braucht, sofern es an den Voraussetzungen gebricht, unter denen das Ziel einer Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgreich verfolgt werden kann.

Dies hat der Berufungsrichter hier angenommen, weil § 581 Abs. 1 ZPO. nicht erfüllt sei. Seiner Auffassung ist im Ergebnis beizutreten. In der Entscheidung vom 19. März 1936 IV 290/35 (RGZ. Bd. 150 S. 392) hat der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts ausgesprochen, daß in den Fällen, wo die Partei gegen das rechtskräftige Urteil mit der Restitutionsklage vorgehen könnte, insbesondere im Falle des § 580 Nr. 4 ZPO., schon im anhängigen Rechtsstreit ein Widerruf auch der bindenden Erklärungen, insbesondere der Berufungszurücknahme, zulässig sei. Dieser Meinung ist beizutreten. Ein Beleg für ihre Richtigkeit findet sich in der Vorschrift des § 582 ZPO., woraus sich ergibt, daß die Partei in der Regel den Restitutionsgrund schon im anhängigen Rechtsstreit geltend machen muß und daß sie die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens verliert, wenn sie dies schuldhaft unterläßt. Das Gesetz berechtigt und verpflichtet also die Partei, das Vorliegen einer strafbaren Handlung möglichst schon im anhängigen Rechtsstreit geltend zu machen und damit das Zustandekommen eines ihr ungünstigen Urteils zu verhindern. Wenn nun das auf der strafbaren Handlung beruhende Urteil durch die Zurücknahme des dagegen eingelegten Rechtsmittels rechtskräftig geworden ist, so muß zur Beseitigung des hierdurch ge-

schaffenen, der Fortsetzung des damit abgeschlossenen Prozesses entgegenstehenden Formhindernisses der Widerruf der Zurücknahmeerklärung schon im anhängigen Prozesse ebenso und unter denselben Voraussetzungen zulässig sein wie die förmliche Erhebung einer Restitutionsklage. Darüber hinaus hat aber der IV. Zivilsenat ausgesprochen, daß zum Widerruf der Berufungszurücknahme im anhängigen Prozesse und zu dem Zwecke, seine Fortsetzung zu ermöglichen, in den Fällen des § 580 Nr. 3 und 4 ZPO. nicht die vorgängige strafgerichtliche Verurteilung des Täters erfordert werden könne. Denn den Wiederaufnahmegrund im Sinne von § 582 ZPO. bildeten in den Fällen des § 580 Nr. 1 bis 5 ZPO. die dort bezeichneten strafbaren Handlungen, nicht die rechtskräftige Verurteilung. Die rechtskräftige Verurteilung sei nur eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die förmliche Restitutionsklage. Hier ist aber die Verfahrenslage wesentlich anders als in dem vom IV. Zivilsenat entschiedenen Streitfalle; denn die Klägerin hat den Widerruf der Berufungsrücknahme unter Berufung auf einen Wiederaufnahmegrund nicht in dem Ehestreit erklärt, der durch die (widerriefene) Zurücknahmeerklärung seinen förmlichen Abschluß gefunden hatte, sondern in einem neuen (übrigens nicht unter den Formen der Restitutionsklage anhängig gemachten) Klageverfahren. Unter den hier vorliegenden Voraussetzungen sind die in RGZ. Bd. 150 S. 392 ausgesprochenen Grundsätze nicht anwendbar. Denn das bezeichnete Erkenntnis beruht auf der Erwägung, daß nach dem in der Vorschrift des § 582 ZPO. ausgedrückten Willen des Gesetzgebers die Partei grundsätzlich gehalten sein soll, den Restitutionsgrund, die mit Beziehung auf den Rechtsstreit verübte strafbare Handlung, schon im anhängigen Streitverfahren geltend zu machen. Daraus wird abgeleitet, daß die Partei auch ohne vorgängige strafgerichtliche Verurteilung des Täters das Vorliegen einer der im § 580 Nr. 3 und 4 ZPO. bezeichneten strafbaren Handlungen im anhängigen Rechtsstreit geltend machen könne. Es ist aber kein Grund ersichtlich, von dem Erfordernisse der strafgerichtlichen Verurteilung des Täters abzusehen, wenn der Restitutionsgrund nicht im anhängigen Prozesse, mit dem Ziel seiner Fortsetzung, geltend gemacht wird, sondern in einem neuen Streitverfahren; und es kann keinen Unterschied begründen, ob dies geschieht mit dem Mittel der Restitutionsklage oder, wie hier, in einem neuen Klageverfahren, in welchem neben anderen Anfechtungs- oder Nichtigkeits-

gründen auch Restitutionsgründe im Sinne des § 582 ZPO. zu dem Zwecke geltend gemacht werden, die Wirksamkeit einer prozessrechtlichen Erklärung (Zurücknahme der Berufung) zu beseitigen, um später den durch diese Erklärung beendigten früheren Rechtsstreit fortsetzen und durchführen zu können.

Wollte man in solchen Fällen es der Klagepartei gestatten, nach ihrem Gutdünken von der an bestimmte Voraussetzungen gebundenen Erhebung der Restitutionsklage abzusehen und statt dessen, ungehemmt von derartigen Bindungen, womöglich auch erst nach Ablauf beliebiger Zeit, im Wege des gewöhnlichen Klageverfahrens die Restitutionsgründe geltend zu machen, um damit die eingetretene Rechtskraftwirkung nachträglich wieder zu beseitigen, so würde dies, wie keiner näheren Ausführung bedarf, zu einer — zumal im Eheverfahren (vgl. § 1326 BGB.; Stein-Jonas ZPO. § 629 Bem. IV) — höchst bedenklichen Rechtsunsicherheit führen. Der im bezeichneten Urteile des IV. Zivilsenats ausgesprochene Rechtsgrundsatz kann deshalb in dem hier vorliegenden Falle nicht angewendet werden.